Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 841.)

Wege- und Brückengeld-Tarif
für die Stadt Hamm. Vom 20sten November 1823.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
Wenn die Räder obiger Frachtwagen oder Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
a) beladen	—	6
b) ledig	—	2
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd oder Zugthier	—	8
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten:		
a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier	—	6
b) ledig, für jedes Pferd oder Zugthier	—	2
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	2
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	1
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von je fünf Stück aber	—	1

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen halben Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden, oder Wagen, wenn sie mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

C b) von

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Januar 1824.)

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
c) von Königlichen Kouriers und von den der fremden Mächte, und von allen Post- und Post-Beiwagen ohne Unterschied;
d) von den Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Hamm, mit Ausnahme der Lohnfuhren;
e) von den Fuhrwerken derjenigen Einwohner des Amts Hamm und des Dorfes Heessen, welche der Stadt Hamm jährlich Hand- und Spanndienste leisten, wenn sie Bau- oder Brennholz zur Stadt bringen;
f) von Vorlegepferden, welche Frachtfuhrleute bei schlechtem Wege zu ihrem besseren Fortkommen miethen;
g) von Oekonomie-Fuhren der Einwohner und dem denselben gehörigen Vieh;
h) von Baufuhren zu Häusern, welche in der Stadt oder Feldmark neu erbaut werden;
i) von Feuerlösch- und Hülfs-Kreis-Fuhren;
k) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;
l) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises;
m) von den berittenen Grenz-Zollbeamten im Dienst;
n) werden die ad 6. des Tarifs bestimmten Gegenstände auf Wagen oder Karren transportirt, so wird der für das Fuhrwerk bestimmte Satz erhoben.

Wer sich dieses Wege- und Brückengeldes auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil zu entziehen sucht, zahlt außer demselben den zehnfachen Betrag als Strafe, von welcher der Denunziant ein Drittel erhält.

Gegeben Berlin, den 20sten November 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow. von Schuckmann.

(No. 842.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1823., wegen eines Präklusiv-Termins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805. noch koursirenden, Partial-Obligationen und Koupons.

Da die Aufforderungen der Behörden an die unbekannten Inhaber der noch koursirenden Partial-Obligationen und Koupons aus der bei Lindenkampff & Olfers zu Münster im Jahre 1805. negozirten Anleihe zur baaren Einlösung dieser Papiere den erwarteten Zweck nicht herbeigeführt haben; so genehmige Ich, um diesen Titel des Etats der Staatsschulden zum Abschlusse zu bringen, auf den

Antrag

Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß dieselbe einen Termin bestimmt, mit dessen Ablauf alle Ansprüche aus den bezeichneten Papieren, so wie aus der zu Münster niedergelegten Hauptschuldverschreibung vom 1. Januar 1806., ohne Ausnahme, erlöschen. Es ist indessen dieser Termin wenigstens auf 3 Monate hinaus zu setzen und dabei bekannt zu machen, daß diejenigen, welche sich nicht im Besitze ihrer Papiere befinden, unter gehöriger Bezeichnung derselben, die daraus abzuleitenden Forderungen vor Ablauf des Präklusiv-Termins, bei Vermeidung obenerwähnter nachtheiligen Folgen, der Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich anmelden müssen.

Berlin, den 22sten Dezember 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 843.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Dezember 1823., wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.**

Auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. genehmige Ich, daß die in Stralsund, Greifswald und Wollgast bisher in gewissen Abstufungen, nach der Größe der Schiffe, erhobenen Tiefgelder, künftig, ohne Rücksicht auf die Größe der Schiffe, von jeder Schiffslast erhoben und die Tarifsätze

1) der Gellner Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast
   a) von beladenen Schiffen auf .... 2 Sgr. 4 Pf.
   b) von geballasteten = = ... 1 = 2 =

2) der Wollgaster Tiefgelder
   a) von beladenen Schiffen auf .... 1 = 2 =
   b) von geballasteten = = ... — = 7 =

für jede Preußische Last bestimmt werden.

Berlin, den 23sten Dezember 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Bülow und Grafen von Lottum.

(No. 844.) Allerhöchste Verordnung vom 10ten Januar 1824., wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer vom 1sten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24sten v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Post-Anstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes vom 26sten Mai 1820. betrachtet, und mit der unter No. 4. angedroheten Strafe geahndet werden soll, sowohl, wenn Miethskutscher oder Lohnfuhrleute auf der Poststraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechseln, als auch, wenn sie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Absicht verlassen, außerhalb derselben andre Pferde vorzuspannen.

Ich setze hierdurch

2) fest, daß in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute mit dem 1sten März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, woselbst Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen.

Inländische Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Post des Orts, von dem sie abreisen, oder wenn sich daselbst keine Post-Anstalt befindet, in der Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren. Ausländische Fuhrleute entrichten solche an dem ersten diesseitigen Stationsorte, von demselben an gerechnet.

Die Quittung der Post, dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen.

Die Umgehung der Postabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Gesetz vom 26sten Mai 1820. No. 4. angedroheten Strafe, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und das General-Postamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.